

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LXIV.

Bern, 15. Februar 1800. (26. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 29. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Carls Antrag über Zehnd- und Bodenzinse.)

Es ist dieß das einzige Mittel, um gegen diese sowohl als gegen die ehemaligen Lehenherren gerecht zu seyn. In Hinsicht dieser letztern wird, ich gestehe es, die Gerechtigkeit nur unvollkommen seyn, allein ich sehe die Möglichkeit nicht, sie vollständig zu machen, und wenigstens wird ihr Schicksal erleichtert seyn.

Es ist keiner unter ihnen, denke ich, der Gewißheit nicht dem Zustande von Ungewißheit worin sie sich befinden, sichern Lebensunterhalt eitlem Hoffnungen, und ein Eigenthum streitigen Ansprüchen vorziehen wird.

Ich verlange, daß mein Antrag der Zehnercommission zur Untersuchung überwiesen, and sie eingeladen werde, beiden Råthen mit Beschleunigung einen Bericht über diesen Gegenstand zu machen.

Lüthi v. S. wünschte, daß bei solchen Anträgen der Weg, den Constitution und Gesetze vorschreiben, befolgt würde; wir haben keine Initiative zumal für Finanzgegenstände; der Vorschlag der Vollziehungsgewalt ist dazu unumgänglich notwendig. Er möchte also von Carls Vortrag nichts im Protokolle melden: die Motion, die sehr wichtig ist, kann der Commission der 10. auf andere Weise zu gestellt werden.

Carl. Allerdings vor dem 30. Dez. wäre diese Bemerkung richtig gewesen — aber damals schlug man uns inconstitutionelle Schritte vor: man schilderte die außerordentliche Lage der Republ.; man schloß daraus, nur außerordentliche Maasregeln wären jetzt anwendbar: eine außerordentliche Commission aus beiden Råthen ward beschloffen, die mit dem Direktorium vereint, diese Maasregeln beraten und vorschlagen sollte. Vergebens wider-

setzte ich mich ihr aus allen Kräften. Ich hätte, um consequent zu seyn, vielleicht auch jetzt mit ihr nichts zu thun haben sollen. — Aber gerne opfere ich meine individuelle Meinung dem Wohl des Ganzen auf. Meine Motion ist den Grundsätzen, die die Commission nennen ließen, ganz angemessen.

Lüthi v. S. Wenn Carl nicht einen Bericht von der Commission verlangt hätte, so wäre gegen die Rückweisung nichts einzuwenden.

Carl. Ich kann den 7ten Jan. nicht aus den Augen verlieren; ich bin mit diesem großen Beispiel gegangen — was damals geschah, glaubte ich, könne wieder geschehen. — Die Commission der 10. berichtigte damals beiden Råthen zu gleicher Zeit. — Ich habe meinen Antrag auf beunruhigende Nachrichten hingemacht, von denen ich jetzt nichts mehr sagen will — über die der Vollziehungsausschuß indeß auch unterrichtet ist. Ich bestche übrigens auf der verlangten Form nicht, und übergebe dem B. Rath zu Handen der Commission meinen Antrag.

Bay. Nicht individuelle Ansichten, sondern die Stimme des Volks und der Welt werden über den 7. Januar urtheilen. Carls Motion gründet sich auf die traurige Wahrheit, daß das Volk mit ungeheuren Lasten gedrückt ist; — aber das Volk der Kantone, wo Zehenden und Bodenzinse unter dem Werth losgekauft wurden, hat sich gewiß nicht mehr zu beklagen, als das Volk anderer Kantone; Carls Antrag scheint sehr billig zu seyn, indessen ist es schwer, sogleich über einen solchen Gegenstand einzutreten; derselbe würde am besten geradezu an den Vollziehungsrath gewiesen, der wirklich mit einem neuen Finanzplan beschäftigt ist.

Petrolaz wundert sich, daß man einen so wichtigen Antrag nun heute durch die Constitution und die Gesetze beseitigen will. Wann die Absichten derer, die im großen Rath die Commission der Zehen vorschlugen, rein waren, so wird diese Commission nicht anstehen, einen so wichtigen Gegenstand in Berathung zu nehmen. Das Direktorium hat die Initiative für Finanzgegenstände, aber wenn seit anderthalb Jahren die vollziehende Gewalt schweigt, wenn in einer so dringenden Angelegenheit nichts ges-

schlecht, so wird es Pflicht jedes Repräsentanten, die Stellvertretung der Nation um ihre Dazwischenkunft anzusprechen. Er will den Vorschlag der Commission zuweisen, und diese beauftragen, uns Bericht abzustatten.

Lütthard hat sich über die Errichtung der Zehnercommission hauptsächlich darum gefreut, weil sie ein gesetzlicher Weg für Mittheilung der schaffenden Gedanken, die im Senat vorgetragen werden mögen, an den großen Rath ward; er stimmt also gerne zur Verweisung von Carls Antrag an die Commission.

Muret findet mit Carl, daß es von der ersten Wichtigkeit ist, gewisse Gegenden, in Hinsicht der Zehenden und Feodallasten, zu beruhigen. Es fragt sich, ob die Uebersendung des Antrags an die Commission der Zehen constitutionell sey? — Wenigstens ist diese Hinweisung ganz im Geiste, der die Errichtung der Commission verlangte. — Wann die Commission selbst inconstitutionell ist, dann ist freilich auch alles, was man ihr überträgt, und ihre samtl. Verrichtungen inconstitutionell; ist das Gegentheil, so wird es auch diese Hinweisung nicht seyn. Er stimmt zur einfachen Verweisung an die Commission.

Carl vereinigt sich mit der einfachen Uebersendung an die Commission.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der den Bezahlungsetat der besoldeten Truppen der Republik vom 26. Wintermonat 1799 dahin abändert, daß die Bataillonschefs der Artillerie von jetzt an drei Rationen Lebensmittel, und eben so viel an Futter, hingegen die Bataillonschefs der Infanterie deren nur zwei zu beziehen haben.

Grosser Rath, 30. Januar.

Präsident: Desloes.

Auf Blattmanns Antrag erhalten die B. Häfziger und Leu, Pfarrer von Hochdorf und Eschenbürg im Kanton Luzern, die Ehre der Sitzung.

Escher, im Namen der Bergwerkscommission, trägt statt des ihr zurückgewiesenen 4. §. ihres letzten Gutachtens, folgenden neuen §. vor, der ohne Einwendung angenommen wird: „§ 4. Jeder Eigenthümer, dem durch den Betrieb eines Bergbaues an seinem Eigenthum Schaden zugefügt wird, soll von dem Bestreber des Bergbaues nach einer gerechten Schätzung vollständig entschädigt werden, ehe die Arbeit, die zu dieser Entschädigung Anlaß giebt, unternommen werden darf.“

Die beiden letzten §§. des gleichen Gutachtens (S. Sitzung des großen Raths vom 25. Januar) werden ebenfalls ohne Einwendung angenommen.

Die Körperschaften von Crispini und Crispiniani

in Bremgarten begehren Erlaubniß, ihre Gesellschaftsgüter theilen zu dürfen.

Beutler sieht keine Schwierigkeiten in der Entscheidung dieser Bitte, doch da hierüber eine Commission niedergesetzt ist, so fodert er Verweisung an dieselbe, mit dem Auftrag, in 4 Tagen ein Gutachten vorzulegen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung der Sitzung erhält Secretan für 14 Tage Urlaub.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird Huber zum Präsidenten, und Ammann zum deutschen Sekretar ernannt.

Zu Stimmzählern werden Pozzi und Suter ernannt.

Der Senat verwirft den Beschluß über die Organisation des Vollziehungsausschusses, der an die Commission zurückgewiesen wird.

Senat, 30. Januar.

Präsident: Keller.

Lütthards Bericht, über die Art, wie die Constitutionsvorschläge discutirt werden sollen, wird in Berathung genommen. (Er ist abgedruckt in St. 61.)

Kubli sorgt, dieß Commission auf Commissionen häufen, werde uns in Ewigkeit zu keinem Resultat führen; wenn man die Sache in die Länge ziehen will, so ist der Vorschlag zweckmäßig; wer bürgt uns, daß die jetzt zu ernennende Commission einig seyn wird? sie wird es nicht seyn: wir müßten denn so glücklich seyn, eine solche, wie die Zehnercommission ist, zu treffen. Ferners ist der Senat in seinen Berathungen zu sehr beschränkt, indem keine neuen Motionen angenommen werden, nachdem die allgemeine erste Discussion über einen Titel geschlossen ist. Er glaubt, die Constitutionskommission hätte sich in allem vereinigt, auffer über das Landgeschwornengericht; also sollte der Senat hierüber absprechen: will man wählbare Bürger und das Landgeschwornengericht, auch größere Abtheilungen als die Bezirke sind? Hernach kann die Sache an die Constitutionskommission, die sich alsdann vereinigen wird, zurückgewiesen werden. Freilich bei den ehemaligen Regierungen wollte man oft das Reden einschränken, durch Bestimmung, wie und wann man reden, und wann nicht reden dürfe; allein das soll bei uns nicht angehen.

Crauer. Wir wollen alle baldige Beendigung der Discussion. Der Vorschlag der Commission scheint freilich den Senat etwas einzuschränken, allein es muß doch Ordnung in den Gang dieser Arbeit gebracht werden. Er möchte den Bericht Artikelweise behandeln lassen.

Kubli wiederholt seine Meinung.

Meyer v. Arb. stimmt Kubli bei, und will erst entscheiden lassen: ob man das Landgeschwornengericht annehmen will. Es thut ihm sehr leid, daß die Commission von den vom Senat bereits angenommenen Grundsätzen abgewichen ist; ohne dieß wäre die Arbeit viel leichter vor sich gegangen. Er will sich wenigstens keine neue Kantone mehr aufbinden lassen.

Crauer. Der Senat ließ der Commission offenes Feld, die Eintheilung in Bezirke und Bezirke theile ausgenommen, und diese hat die Commission beibehalten.

Badour. Wir sollen kein vernünftiges Mittel das die Beschleunigung bewirken kann, verabsäumen; aber um zu wissen, ob der Senat die wählbaren Bürger und das Landgeschwornengericht annehmen will, muß nothwendig das Ganze im Zusammenhang untersucht und geprüft werden. Gegenwärtig gestehe ich gerne, daß ich mich noch nicht im Stande fühle, zu urtheilen; eben dazu ist die Euch vorgeschlagene Commission nothwendig, und ich stimme dazu; könnte aber nicht leicht, wenn wir den Vorschlag der Majorität annehmen würden, der große Rath die Grundsätze desselben verwerfen? Er möchte also, wann wir entschieden haben, daß eligible Bürger und ein Landgeschwornengericht seyn sollen, darüber einen besondern Beschluß an den großen Rath senden. Aus der Verwerfung desselben würde aber dann nicht folgen, daß der Entwurf der Minorität anzunehmen wäre, sondern alsdann würden wir uns ohne Entwurf befinden. — Wir müßten nach dieser Verwerfung die Majorität der Commissionscommission zu einer neuen Arbeit auffodern, und hernach zwischen dieser und der Arbeit der Minorität neue Wahl treffen.

Mittelholzer glaubt, er müsse wieder einmal der Meinung Kublis beistimmen; er findet keine Commission nothwendig, um über die Priorität zu entscheiden; die Vorreden der Majorität sowohl, als der Minorität geben darüber hinlangliches Licht. Morgen sollte der Senat über Kublis Vorschlag eintreten; hernach stimmt er Badour wegen der vom gr. Rath einzuholenden Zustimmung bei.

Cart fühlt sich noch nicht gehörig genug aufgeklärt — zumal der Bericht der Minorität in französischer Sprache noch nicht ausgetheilt worden.

Bundt möchte künftig immer den niederzusetzenden Commissionen die Grundlagen bestimmen, auf die sie arbeiten sollen. Heute oder Morgen muß entschieden werden, ob wir Helvetien in Landschaften, oder wie schon beschlossen, nur in Bezirke theilen wollen? dann, ob man ein Landgeschwornengericht haben will? — Wäre dieß angenommen — dann möchte ich die Majorität fragen: wie sie zum erstenmal das Landgeschwornengericht ernennen lassen will?

Schneider. Man verirrt sich auf Nebenwege und bleibt nicht bei dem Bericht der Commission. — Er glaubt mit Kubli, eine neue Commission über die 3 Constitutionsvorschläge würde uns nirgendswohin führen — da dennoch jedes Glied des Senats seine Stimme dazu frei geben soll.

Lüthard. Wir müssen beim Reglement bleiben — der Rapport der Commission enthält 3 Punkte. Kubli macht eine Ordnungsmotion, über die erst entschieden seyn muß: er möchte darüber zur Tagesordnung gehen.

Augustini. Wir wollen alle die Dsch. Neuhelsche uns aufgebrungene Constitution sobald möglich beseitigen. Er stimmt Kubli, Mittelholzer und Badour bei — Eine Commission wäre sehr überflüssig; dieselbe möchte uns sagen was sie wollte, keiner von uns würde sich dadurch eines andern bereden lassen, als er schon entschlossen ist.

Fuchs ist gleicher Meinung und möchte Samstag über die angegebenen Grundsätze in Discussion treten.

Ueber Genhards und Pettolaz Anträge (S. S.) geht man zur Tagesordnung.

Die Commission wird verworfen.

Kubli's Antrag wird angenommen; am Montag soll die Discussion über die wählbaren Bürger und das Landgeschwornengericht eröffnet werden.

Crauer will nun den Modus der Discussion berathen lassen.

Der Präsident bemerkt, daß dieß so lange vertaget bleibt, bis über die angezeigten Grundsätze entschieden ist.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der den gesetzwidrigen Verkauf der Nationalgüter in der Gemeinde Dornach betrifft.

Meyer v. Arau möchte in der Kanzlei des Senats ein besonderes Buch und Uebersicht aller Verkäufe von Nationalgütern, und aller der vollziehenden Gewalt bewilligten Gelder einrichten und führen lassen. — Dieser Antrag wird angenommen.

Badour wird zum Präsident, Obmann zum deutschen Secretär, Zulauf und Rothli zu Saalinspektoren erwählt.

Grosser Rath, 31. Januar.

Präsident: Huber.

Ummann im Namen einer Commission zeigt an, daß sich dem Verbalprozeß der Wahlversammlung des Kantons Thurgau zufolge nichts Gesetz, oder Constitutionswidriges in diesen Wahlen vorfände, daher er darauf anträgt, diesen Verbalprozeß dem Senat mitzutheilen.

Escher kann diesem Gutachten nicht beistimmen, weil es nicht genügt dieses Protokoll dem Senat mitzutheilen, sondern wenn nichts Gesetz, oder Cons

stitutionswidriges vorfiel, die Wahlen für gültig erklärt werden müssen.

Urmann beharret, weil die Wahlen an sich selbst gültig sind, wenn sie weder gesetz noch verfassungswidrig sind.

Escher beharret, weil die Wahlen des Thurgaus auf gleiche Art für gültig erklärt werden müssen, wie die Wahlen aller übrigen Wahlversammlungen, denn sonst sind die gewählten Beamten nicht sicher, ob nicht noch Einwendungen gegen ihre Erwählung gemacht werden.

Carrard glaubt, einige dieser Wahlen seyen auf andere Art behandelt worden, er fodert also auch hier diejenige Behandlung, welche die frühern erlitten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ein Beitrag zur Geschichte der Revolution vom 7ten Januar.

In der Morgensitzung des Direkt. am 7. Jan. schilderte der Präsident Dolder in einem schriftlichen Vortrage die jammervolle Lage des Vaterlandes. Er deckte die Hauptquellen des Elendes auf, und gab Vorschläge zu Heilmitteln. Unter jene zählte er die Ueberschwemmung des helvetischen Bodens durch auswärtige Truppen, und das leidige Schicksal, das Helvetien zum Schauplatz des Krieges gemacht. Bezüglich der Hilfsmittel erklärte er freimüthig, daß sie keineswegs in der Macht des Vollziehungsdirektoriums lägen, indem ihm das öffentliche Zutrauen gänzlich fehle, und die höchst nothwendige Harmonie zwischen ihm und der Nationalversammlung aufgelöst sey. „Zudem, sagt er, gab die Geschichte vom 9. Dez. dem Daseyn des Direktoriums einen tödlichen Streich; und am 10. Dez. erhielt ich von Paris ein Schreiben, das von den am Tage zuvor bereits vorgeschlagenen Maasnahmen sprach, so wie auch von einigen andern Entwürfen *; die gleiche Sache erwähnten auch andere Briefe von Zürich, Lausanne u. s. w.“ — Nach offenem und redlichem Eingeständnisse, daß es dem Direktorium an hinreichenden Mitteln gebreche, zu helfen, zu retten, und zu heilen, stellte B. Dolder die Nothwendigkeit vor, die Zügel der Regierung in andere Hände zu legen. Formlich machte er seinen Collegen den Vorschlag, ihre Entlassung bei dem gesetzgebenden Corps einzugeben, und überreichte hiezu wirklich den Entwurf zu einer Botschaft.

Ueber diese Motion schlug Oberlin einfache

*) Einer von diesen Entwürfen hatte zur Absicht einige Glieder des Direktoriums und mehrere der Gesetzgebung auf eine listige oder gewalthätige Weise zu beseitigen.

Tagesordnung vor, und Laharpe erklärte, daß es zur Abtretung seiner Stelle bereit sey, sobald man nichts mehr von der Olygarchie zu fürchten habe; sobald man Maasnahmen ergriffen, um der neuen Regierung mehr Kraft und Unabhängigkeit zu verschaffen, als bisher das Direktorium hatte. Zugleich aber bestritt er Dolders Vorschlag mit Nachdruck, indem er sich bemühte, die Existenz einer streitsüchtigen Parthei zu beweisen, die auf den Umsturz der Republik abzielen, und die alte Olygarchie und den alten Föderalismus unter einigen Beschränkungen wieder einführen wollen.

Der B. Savary trat auf die Seite des Präsidenten, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Direktoren das Zutrauen nicht besaßen, um mit glücklichem Erfolge regieren zu können.

Der B. Secretan wollte, ohne dem Vorschlag des B. Dolders beizustimmen, gleichwohl durch eine Botschaft den gesetzgebenden Räten erklären, daß das Direktorium entschlossen sey, seine Gewalt niederzulegen, sobald sie öffentlich werden erklärt haben, daß sie die neue auf Freiheit und Gleichheit gegründete Ordnung der Dinge aufsrecht erhalten, und befestigen wollen.

Da die BB. Laharpe und Oberlin dieses Amendement verwarfen, so blieb es, wie selbst die Motion des Präsidenten, ohne allen Erfolg. Wäre diese angenommen worden, so hätte wahrscheinlich die Begebenheit des 7ten Jan. eine ganz andere Wendung genommen.

Verichtigung.

In St. 61. S. 242. Sp. I. Z. 14. von unten. Das Ende dieses Abschn. von Underwerths Meinung, muß gelesen werden, wie folgt:

Daß jedem Rath 3 Tage zur Berathschlagung eingeräumt worden wären, während welcher Zeit jedes Mitglied der Räte seine Einwendungen hätte anbringen können, welche von eigens ernannten Mitgliedern der vereinigten Ausschüssen hätten beantwortet werden, und dann der vorgelegte Entwurf durch geheimes Stimmenmehr angenommen, oder verworfen werden müssen. Dem Vernehmen nach fanden derlei Vorschläge beim Senat keinen Beifall; möge derselbe zweckmäßiger entdecken, und ich mich in meiner mir äußerst schmerzlichfallenden Besorgniß irren, daß wir, wenn sich das gesetzgebende Corps nicht entschließen will, den Constitutionsentwurf vor seiner Berathschlagung durch solche vereinigte Commissionen vorher debattieren zu lassen, wir uns nicht sobald über die neue Constitution vereinigt haben werden, als es die bedrängte Lage unsers unglücklichen Vaterlandes und der laute Wunsch des helvetischen Volkes fordern.